

(2) Werden die Mindestversandmengen für den Direktverkehr nicht erreicht, so führen die Versorgungsbetriebe die Belieferung der Bedarfsträger von ihren eigenen Lagern durch oder übertragen die Lagerhaltung anderen. Das gleiche gilt, wenn wirtschaftliche, operative oder sortimentsbedingte Gründe vorliegen.

(3) Die Versorgungsbetriebe haben entsprechend dem Beschluß vom 7. April 1960 über die Organisation der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Baumaterialien (GBI I S. 243) Vereinbarungen mit den Bedarfsträgern abzuschließen über die

1. zentralisierte Lagerhaltung in den Versorgungsbetrieben zur Einschränkung der Lagerhaltung außerhalb der Baustellen in den Baubetrieben;

... saisonbedingte Lagerhaltung für bestimmte Erzeugnisse zur Senkung der Bestände der Bauindustrie auf die geplanten Richtsatztage;

komplexe Versorgung (Objektversorgung) für Großbaustellen zur Sicherung einer kontinuierlichen und komplexen Versorgung der Baustellen;

B aus teilen Versorgung zur Belieferung der Baustellen direkt vom Lieferwerk oder Lager durch den Versorgungsbetrieb.

§ 3

(1) Die Bedarfsträger haben für die in der Bilanznomenklatur (Anlage 1) genannten und für alle übrigen zum Lieferprogramm (Anlage 2) des zuständigen Versorgungsbetriebes gehörenden Erzeugnisse Bestellungen unter Angabe der Kontingenträgernummer, der Spezifikation, des Verwendungsortes, des gewünschten Lieferwerkes und des Liefertermins dem für den Sitz des Bedarfsträgers zuständigen Versorgungsbetrieb einzureichen, und zwar

für das I. Quartal bis spätestens 20. Oktober des Vorjahres,

für das gesamte Planjahr bis spätestens 5. Januar des laufenden Jahres unterteilt nach Quartalen.

Bei Bestellungen von Klinkern ist die technische Begründung beizufügen.

(2) Die Bedarfsträger der Bauindustrie haben ihre Bestellungen je Objekt und unterteilt nach Bezirken und Kreisen, in denen das Objekt errichtet wird, einzureichen.

(3) Für die Erzeugnisse der Planpositionen

15 25 100 Keramische Rohre
15 25 200 Keramische Formstücke
15 43 110 Betonstützen, schlaff bewehrt
15 44 110 Spannbetonstützen

Betondeckenfertigteile, darunter:

15 43 121 Deckenplatten
15 43 122 Deckenbalken
15 44 121 Spannbetondeckenplatten
15 44 122 Spannbetondeckenbalken
15 43.130 Betonbinder
15 44 130 Spannbetonbinder

Dachkassettenplatten und Hohldielen, darunter:

15 43 140 Dachkassettenplatten und Hohldielen, schlaff bewehrt
15 44 140 do. — Spannbeton

15 43 170 Konstruktive schlaffbewehrte Betonbaufertigteile (einschließlich Dachkonstruktionselemente und Rahmen), davon:

Menzelsprossendach und übrige Systeme

15 44 170 Konstruktive Spannbetonbaufertigteile (einschließlich Dachkonstruktionselemente und Rahmen), davon:

Menzelsprossendach und übrige Systeme

15 45 900 Sonstige Asbestbetonerzeugnisse (Formstücke)

sind die Bestellungen dem jeweiligen Versorgungsbetrieb

für das I. Quartal bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres,

für das gesamte Planjahr bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres unterteilt nach Quartalen

zu übergeben.

(4) Die Bestellungen für die Erzeugnisse der Planpositionen

15 25 300 Dünnwandige Steinzeugrohre

15 25 500 Chem. und säurefestes Steinzeug,

darunter:

säurefeste Röhren und Formstücke

15 43 211

bis 219 Schlaffbewehrte Maste

15 44 221

bis 229 Spannbetonmaste

15 43 231

bis 232 Schlaffbewehrte Betonrohre (Schleuderbeton)

15 44 211 Spannbetonschwellen (Normalspur)

15 44 212 Spannbetonschwellen (Schmalspur)

15 44 230 Spannbetonmastfüße (auchschlaffbewehrt)

15 44 251

bis 252 Spannbetonrohre

39 31 220 Porzellanabflußrohre

39 31 330 Keramische Radiatoren

sind für das gesamte Planjahr bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres unterteilt nach Quartalen von den Bedarfsträgern an den zuständigen Versorgungsbetrieb einzureichen.

(5) Bei kontingentierten Materialien haben die Besteller auf den Bestellungen unter Angabe des Quartals folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß die Kontingentüberschreitung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.“

Die Erklärung ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

(6) Die Versorgungsbetriebe sind berechtigt, aus volkswirtschaftlichen Gründen andere als die vom Bedarfsträger vorgeschlagenen Lieferwerke zu bestimmen, insbesondere wenn dadurch eine Verkürzung des Transportweges erreicht wird oder der überbezirkliche Ausgleich es erfordert.

8 4

(1) Die Bedarfsträger werden von den Versorgungsbetrieben über ihre Lieferansprüche zu folgenden Terminen benachrichtigt:

für das I. Quartal bis spätestens 30. November des Vorjahres,